



GEMEINDE WINDACH

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe (Kleineinleitersatzung)

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Windach folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz je Einwohner beträgt ab 01. Januar 2002 17,90 Euro im Jahr.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Windach, den 29. November 2001

Gemeinde



Kropf

1. Bürgermeister

Auszug aus der Niederschrift

des Gemeinderates Windach vom 27. November 2001

**Zu 5.2: Anpassung des gemeindlichen Ortsrechts an den Euro;
Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe für Kleleinleiter (Kleleinleitersatzung)**

§ 9 Abs. 4 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) wurde mit Wirkung vom 01.01.2002 wie folgt geändert: Der Abgabesatz beträgt für jede Schadeinheit ab 1. Januar 2002 35,79 Euro.

Die Zahl der Schadeinheiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser wird bei Kleleinleitungen pauschaliert auf die Hälfte der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner. Der Abgabesatz der Kommunalabgabe je Einwohner beträgt deshalb die Hälfte des vorstehend genannten Betrages.

Den Gemeinden wird empfohlen, den Abgabesatz auf 17,90 Euro festzulegen.

Beschluss:

- 1. Der Abgabesatz in der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleleinleiter (Kleleinleitersatzung) wird auf 17,90 Euro festgelegt.**
- 2. Die entsprechende Änderungssatzung wird erlassen. Der vorliegenden Änderungssatzung wird zugestimmt.**

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Windach, den 29.11.2001



Kropf, 1. Bürgermeister



GEMEINDE WINDACH

Bekanntmachungsvermerk

**Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);
Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer
Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe
(Kleininleitersatzung)**

Vorgenannte Satzung wurde am 29.11.2001 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Windach hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 17.12.2001 angebracht und am 17.01.2002 wieder entfernt.

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Windach, den 18.01.2002
Gemeinde


Kropf
1. Bürgermeister